- 221. Die menschen, welche keine busse thun, sich an sünde freuen und keine reue fühlen, gelangen in elende, fürchterliche höllen.
- 222. In die höllen Tâmisra und Lohasanku, Mahâniraya, Śâlmali, Rauraya, Kudmala, Pûtimrittika, Kâlasûtraka,
- 223. Sanghâta, Lohitoda, Savisha, Sampratâpana, Mahânaraka, Kâkola, Sanjîvana, Mahâpatha,
- 224. Avîci, Andhatâmisra und Kumbhîpâka, Asipatra^{1) Ma. 4}, vana und Tâpana, in diese ein und zwanzig höllen ¹)
 - 225. Gelangen die schlechten menschen, welche mit den aus grossen sünden oder aus kleineren sünden entstandenen fehlern behaftet sind, wenn sie keine busse thun.
- 226. Durch bussen verschwindet die sünde, welche unwis
 1)Mn.11, sentlich gethan ist 1); für absichtliche sünde aber wird er hier,
 dem ausspruch nach, gerichtlichem verfahren unterworfen.
- 227. Wer einen Brâhmana getödtet, wer geistiges getränk getrunken, ein dieb, und wer das ehebett seines Gurubefleckt, diese sind grosse sünder, so wie auch wer mit in Mn.9, ihnen verkehrt 1).
- 228. Frecher tadel der Gurus, verspottung des Veda, tödtung eines freundes sollen der tödtung eines Brähmańa

 10Mn.11, gleich geachtet werden 1), wie auch das vergessen des gelesenen Veda.
- 229. Essen verbotener speise, falschheit und unwahre prahlerische rede, und das küssen des mundes einer frau in ^{12Mn.11}, ihren regeln sind dem trinken geistiger getränke gleich ¹).
- 230. Das wegnehmen von pferden, edelsteinen, männern, frauen, land und kühen, und von einem depositum, alle 1200 dese sind dem golddiebstahl gleich 1).